



Stellungnahme zum Integrationsgesetz

Mit Blick auf die jüngsten Gesetzesänderungen mahnt der Bundesfachverband umF an, sachgerechte Zeitfenster für die Beteiligung von Verbänden und Ministerien einzuräumen, um nicht-intendierte Auswirkungen des Gesetzes zu vermeiden sowie die fachliche Auseinandersetzung in einem demokratischen Prozess zu ermöglichen.

Der Bundesfachverband umF begrüßt, dass die Koalition mit einem Integrationsgesetz den Zugang zu Ausbildung und Arbeit verbessern möchte, warnt jedoch davor, dies durch diskriminierende Regelungen für Personen mit vermeintlich schlechter „Bleibeperspektive“ (§ 132 SGB III – Neu) und Personen aus „sicheren Herkunftsländern“ (§60a AufenthG – Neu) sowie einer Einschränkung der Mobilität (§12a AufenthG – Neu) zu konterkarieren.

Angesichts der erneut kurzen Stellungnahmefrist gehen wir im Folgenden nur gezielt auf einige Kernpunkte ein, welche die Ausbildungsaufnahme von Minderjährigen und Heranwachsenden betreffen.

Vorbemerkung

Die immer strikere Trennung zwischen Personen mit und ohne „gute Bleibeperspektive“ sowie „sicheren Herkunftsländern“ setzt sich mit dem Integrationsgesetz weiter fort. Dies führt zu zahlreichen Problemen und Konflikten in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Gemeinschaftsunterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen. Kinder und junge Heranwachsende erleben immer öfter Diskriminierungs- und Zurückweisungsmomente aufgrund ihrer Herkunft.

Soziale Arbeit, welche die Gleichbehandlung und Gleichwertigkeit des Menschen vermittelt und ein moralisches Fundament an die Minderjährigen mitgibt, wird so massiv erschwert und ist zu Teilen nicht mehr möglich. Hiervon betroffen sind sowohl Kinder und Jugendliche aus den Westbalkanstaaten, Senegal und Ghana („sichere Herkunftsländer“) aber auch Menschen aus anderen Herkunftsländern, wie etwa Afghanistan oder Somalia, die nicht als Länder mit „guter Bleibeperspektive“ eingestuft werden - obwohl bei beiden Ländern in 2015 eine bereinigte Gesamtschutzquote¹ von mehr als 75 Prozent vorlag.

Die Entscheidung über die aufenthaltsrechtliche Perspektive obliegt allein dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden Bundesamt). Bei dem durch das Bundesamt durchgeführten Asylverfahren wird ein Schutzbedarf in jedem einzelnen Fall umfassend geprüft – auch bei begleiteten Minderjährigen, wenn individuelle, kinderspezifische Fluchtgründe vorgebracht werden. Der Schutzbedarf ist dabei aufgrund der allgemeinen Situation in einigen Herkunftsländern die Regel, etwa in Bürgerkriegsländern wie Syrien.

¹ Die bereinigte Gesamtschutzquote errechnet sich, indem aus der Gesamtzahl der Entscheidungen des BAMF alle „formellen Entscheidungen“ herausgerechnet werden



Je nach individuellem Hintergrund kann in vielen Fällen ein Schutzbedarf bestehen – so auch bei sicheren Herkunftsländern. Dies gilt insbesondere für kinderspezifische Fluchtgründe wie bspw. Zwangsheirat, Blutrache, Rekrutierung als Kindersoldat, Genitalverstümmelung, Ausbeutung (Stichwort: Menschenhandel) sowie kumulative Diskriminierung.

Solche Fluchtgründe müssen in einem fairen Verfahren individuell geprüft werden und im Falle von unbegleiteter Einreise und kinderspezifischer Fluchtgründe von Sonderbeauftragten des Bundesamts entschieden werden. Eine unabhängige Asylverfahrensberatung in den Landesaufnahmeeinrichtungen sollte den Menschen dabei helfen, sich über das aufenthaltsrechtliche Verfahren zu informieren und individuelle Möglichkeiten und Wege darin aufzeigen. Die nicht rechtskräftige Einschätzung einer solchen Beratungsstelle darf im Umkehrschluss nicht dazu genutzt werden, die Menschen pauschal von Integrationsleistungen wie Sprachkursen etc. auszuschließen.

Eine Verknüpfung von Integrationsleistungen in Abhängigkeit von einer abstrakten „guten Bleibeperspektive“ hat zur Folge, dass die Entscheidung über Integrationsansprüche, die an Schutzbedarfe anknüpfen, bereits getroffen wird, ohne dass es zu einer tatsächlichen rechtsstaatlichen Prüfung kommt. Der Ausschluss von beispielsweise marokkanischen, afghanischen oder serbischen Kindern von Integrationsprogrammen (Kita, Schule, Berufsbildung, Integrationskurse etc.) führt zu einer Vorverurteilung ohne Kenntnis der individuellen Lage der Personen.

Zugang zu Ausbildungsförderung (§ 132 SGB III - Neu)

Für Gestattete mit einer „guten Bleibeperspektive“ und für Geduldete sowie für Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel soll der Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Berufsausbildungsbeihilfe, ausbildungsbegleitende Hilfen, Ausbildungsgeld bei Teilnahme an behindertenspezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Assistierte Ausbildung) befristet erleichtert werden.

Der Bundesfachverband umF begrüßt die Intention, Förderungslücken zu schließen und Ausbildungsförderungen zu ermöglichen. Bisher scheitert insbesondere bei Heranwachsenden im Asylverfahren eine Ausbildungsaufnahme häufig an einem fehlenden Zugang zur Berufsausbildungsbeihilfe. Doch gerade Personen mit besonders langen Asylverfahren, wie etwa aus Afghanistan, würden durch die Voraussetzung einer „guten Bleibeperspektive“ weiterhin keinen Zugang zur Förderung erhalten - obwohl der Großteil von Ihnen langfristig oder auf Dauer hier leben wird.

Sollten – wie vorgesehen - ausschließlich gestatte Menschen mit „guter Bleibeperspektive“ Zugang erhalten, läuft die Neuregelung der Berufsausbildungsbeihilfe ins Leere. Begünstigt würden nur Personen aus Ländern, die bereits jetzt zügig entschieden werden und bei denen in der Regel keine Ausbildungsaufnahme aus der Gestattung heraus erfolgt. Bei Personen ohne „gute Bleibeperspektive“ ist eine Ausbildungsaufnahme vor Abschluss des Verfahrens deutlich häufiger zu erwarten, gerade für diese Personen wäre eine Öffnung notwendig. Daher sollte die Erfordernis einer „guten Bleibeperspektive“ gestrichen werden.



Rechtssicherheit für den Aufenthalt während der Ausbildung (§§ 18a, 60a AufenthG - Neu)

Mit den Neuregelungen des § 60a AufenthG soll mehr Rechtssicherheit für Geduldete und Ausbildungsbetriebe geschaffen werden. Statt einer einjährigen Duldung sollen Personen in der Ausbildung eine dreijährige Duldung (§ 60a Satz 4 bis 6 AufenthG) und bei erfolgter Arbeitsaufnahme eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis erhalten (§18a AufenthG – Neu). Im Anschluss an die Ausbildung soll Ihnen ein sechsmonatiges Zeitfenster zur Arbeitsplatzsuche eingeräumt werden. Die derzeit bestehende Altersgrenze soll gestrichen werden (§ 60a Satz 4 bis 6 AufenthG).

Der Bundesfachverband umF begrüßt die geplanten Verbesserungen und insbesondere den Wegfall der Altersgrenze. Das weiterhin nur eine Duldung (Aussetzung der Abschiebung), statt einer Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, konterkariert jedoch aufgrund der zahlreichen Rechtseinschränkungen, die mit dem Duldungsstatus verbunden sind, das Ziel einer erleichterten Ausbildungsaufnahme durch mehr Rechtssicherheit.

Problematisch ist insbesondere, dass Personen aus „sicheren Herkunftsländern“ weiterhin keine Duldung zu Ausbildungszwecken erhalten sollen. Der Bundesfachverband umF lehnt diese diskriminierende Regelung aus den eingangs genannten Gründen ab. Zudem ist nicht ersichtlich, warum Personen aus sicheren Herkunftsländern weniger geeignet sein sollen, das Erreichen des Gesetzgebungszieles - dem Fachkräftemangel begegnen – durch eine Ausbildungsaufnahme zu unterstützen.

Kritisch ist zudem das Vorhaben, dass selbst Personen, die bereits eine Ausbildung absolviert haben und sich in qualifizierter Beschäftigung befinden, ihre Aufenthaltserlaubnis nach §18a AufenthG wieder verlieren sollen, wenn sie kumulativ zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen verurteilt wurden. Dies ist unverhältnismäßig, da es sich hierbei vielfach um Straftaten handelt, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländer_innen begangen werden können, wie bspw. die Verletzung der räumlichen Beschränkung. Zudem können bereits eine Ordnungswidrigkeiten wie mehrfaches Fahren ohne gültigen Fahrausweis oder andere kumulierte Kleinstdelikte bei ansonsten gut integrierten jungen Menschen zur Abschiebung führen.

Berlin, 03. Mai 2016